

MIETSERVICEVERTRAG

- 1) Die in diesem Dokument erwähnte Autovermietung ohne Fahrer wird von der Firma Autonuvola Sas (C.F. und P.I. 02414590204 - REA-Nummer, BZ-220540) mit Sitz in Toblach, Via Santa Maria 21, durch ihre eigene Marke "FleetMobilityRent" (im Folgenden "Vermieter" genannt) erbracht und wird durch den Mietvertrag ohne Fahrer, von dem diese allgemeinen Geschäftsbedingungen einen integralen Bestandteil bilden, zwischen dem Vermieter und dem Kunden geregelt;
- 2) Gegenstand der Anmietung ohne Fahrer ist das im Vertrag zwischen den Parteien genau bezeichnete und in dem diesem beigefügten technischen Datenblatt detailliert beschriebene Fahrzeug mit Angabe des Kilometerstandes zum Zeitpunkt der Abholung durch den Kunden und des Zustandes der Karosserie, vollgetankt. Bei Rückgabe des Fahrzeugs am Ende der Mietzeit verpflichten sich die Parteien, den Zustand des Fahrzeugs zu überprüfen und eventuelle Schäden festzustellen, die während der Nutzung durch den Kunden am Fahrzeug entstanden sind;
- 3) Das Entgelt für den Mietvertrag ohne Fahrer ist vom Kunden bei Vertragsunterzeichnung oder bei Abholung des Fahrzeugs im Voraus zu zahlen. Bei Anmietungen ohne Fahrer, die nicht länger als zwei Tage dauern, kann der Vermieter nach eigenem Ermessen die Zahlung des Entgelts durch den Kunden bei der Rückgabe des Fahrzeugs in den Räumen des Vermieters gestatten, sofern diese an einem Werktag erfolgt. Im Falle einer Rückgabe an einem Feiertag oder einem Vorfeiertag bleibt der Kunde verpflichtet, das Entgelt bei Vertragsunterzeichnung oder Abholung des Fahrzeugs im Voraus zu zahlen. Bei Vorausbuchung der Fahrzeugmiete kann der Vermieter vom Kunden eine Kautions gemäß Art. 1385 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangen. Diese Kautions ist nicht erstattungsfähig und wird von den endgültigen Kosten der Anmietung abgezogen. Sollte der Kunde das Fahrzeug nicht abholen und/oder sollte der Kunde aus irgendeinem Grund vom Vertrag zurücktreten, ist der Vermieter gegenüber dem Kunden berechtigt, neben der Einbehaltung der geleisteten Kautions den vollen Mietpreis in Rechnung zu stellen. Zahlt der Vermieter den Preis für die Anmietung ohne Fahrer im Voraus, so berührt dies nicht das Recht des Vermieters, dem Mieter nachträglich die in den Punkten 5 bis 12 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten zusätzlichen außerordentlichen Kosten in Rechnung zu stellen;
- 4) Das Fahrzeug darf während der Mietzeit nur und ausschließlich von dem Kunden gefahren werden, der den Vertrag persönlich unterschreibt, es sei denn, der Kunde gibt bei der Unterzeichnung des Vertrags einen "zweiten Fahrer" an und der Vermieter stimmt dem zu. Der Vermieter erlaubt die Angabe eines "zweiten Fahrers" nur bei Fahrern, die über einundzwanzig und unter fünfundachtzig Jahre alt sind und im Besitz eines Führerscheins der Klasse B sind, der vor mindestens drei Jahren regulär ausgestellt wurde und für die gesamte Mietdauer gültig ist. Ausländische Führerscheine, die in anderen Buchstaben als dem lateinischen Alphabet geschrieben und für den Vermieter nicht verständlich sind, berechtigen den Mieter nur dann zum Fahren des gemieteten Fahrzeugs, wenn ein gültiger internationaler Führerschein beigefügt ist;
- 5) Das Fahrzeug, das Gegenstand des Mietvertrags ohne Fahrer ist, darf vom Kunden nur innerhalb der italienischen Staatsgrenzen gefahren werden, es sei denn, es liegt eine vorherige und ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Vermieters vor. Der Kunde und in seinem Namen der eventuell angegebene "zweite Fahrer" verpflichten sich ausdrücklich, das Fahrzeug, das Gegenstand des Mietvertrags ohne Fahrer ist, in voller Übereinstimmung mit den von der Straßenverkehrsordnung (Gesetzesverordnung Nr. 285/92) vorgesehenen Fahrweisen und Grenzwerten und in Übereinstimmung mit den von Art. 1176 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auferlegten Kanons zu fahren. Das gleiche Fahrzeug darf nicht unter dem Einfluss von alkoholischen Substanzen, mit einem Blutalkoholspiegel, der höher ist als der nach der Straßenverkehrsordnung zulässige Höchstwert, unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln oder anderen Substanzen, auch wenn es sich um verschreibungspflichtige Medikamente handelt, die die Reflexe verändern oder verzögern und in irgendeiner Weise das Fahrverhalten beeinflussen können, benutzt werden: Verkehrsverstöße, die während der Vertragsdauer mit Bußgeldern geahndet werden, auch wenn sie dem Vermieter nach Rückgabe des Fahrzeugs am Ende der Mietzeit mitgeteilt werden, werden dem Kunden vom Vermieter erneut mitgeteilt und ihm in Rechnung gestellt, wobei er das Recht hat, die Zahlung oder Rückerstattung des Betrags zu verlangen. Im Falle von Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung, die vom Kunden begangen werden, während er das vom Mietvertrag abgedeckte Fahrzeug ohne Fahrer fährt (wie z.B. Fahren unter Alkoholeinfluss mit einem Blutalkoholspiegel von mehr als 1,5 Gramm/Liter) und die zur Beschlagnahme des Fahrzeugs führen, ist der Kunde verpflichtet, dem Vermieter den Schaden zu ersetzen, der sich aus den Kosten, einschließlich der Honorare der beteiligten Fachleute, für das Verfahren zur Freigabe und Rückgabe des Fahrzeugs ergibt; für die Kosten der gerichtlichen Verwahrung des Fahrzeugs bis zu seiner Rückgabe; für die Kosten des Transports des Fahrzeugs von dem Ort, an dem der Verkehrsverstoß festgestellt wurde, bis zum Gerichtsdepot sowie für den größeren Schaden, der durch die Nichtverfügbarkeit des Fahrzeugs bis zu seiner Freigabe und Rückgabe entsteht, beziffert in den Kosten für einen Miettag für jeden Tag, an dem das Fahrzeug nicht benutzt wird; es ist

ausdrücklich verboten, das Fahrzeug für den Transport von Waren oder Drogen, ob legal oder illegal, zu benutzen; die Beförderung von Personen gegen ein ausdrücklich oder stillschweigend vereinbartes Entgelt; für unerlaubte Zwecke, Geschwindigkeitswettbewerbe, Streckenwettbewerbe oder jede Art von Wettbewerb; für die Durchführung eines Untermietverhältnisses des Fahrzeugs oder für die Beförderung einer Anzahl von Fahrgästen, die die für das Fahrzeug zulässige und im Zulassungsschein des Fahrzeugs angegebene Höchstzahl überschreitet. Die Parteien vereinbaren ausdrücklich, dass der Kunde mit dem vertragsgegenständlichen Fahrzeug maximal fünfundachtzig Kilometer (85 km) pro Tag fahren darf, sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren. Bei Überschreitung der für den Mietzeitraum festgelegten Kilometerzahl ist der Kunde verpflichtet, dem Vermieter zusätzlich zum vertraglich vereinbarten Preis einen Betrag in Höhe von 0,45 € (fünfundvierzig Cent) für jeden über die zulässige Entfernung hinausgehenden Kilometer bis zur Grenze von 50 Kilometern und 0,90 € (neunzig Cent) ab 51 Kilometern über die zulässige Entfernung hinaus zu zahlen;

- 6) Der Kunde verpflichtet sich, das gemietete Fahrzeug ohne Fahrer in demselben Zustand zurückzugeben, in dem es sich zum Zeitpunkt der Abholung des Fahrzeugs befand, was von den Parteien zu Punkt 2 bestätigt wird. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestätigt wird. Ebenso verpflichtet sich der Kunde, das Fahrzeug vollgetankt und gewaschen zurückzugeben, so wie es ihm übergeben wurde (wird das Fahrzeug nicht vollgetankt zurückgegeben, wird zusätzlich zu den durch die Quittung bescheinigten Kosten für Voll- oder Teiltanken eine Strafe in Höhe von € 35,00 fällig). Wird das unter diesen Vertrag fallende Fahrzeug bei der Rückgabe nicht gewaschen, behält sich der Vermieter - zusätzlich zu den durch die Quittung bescheinigten Kosten für die Autowäsche - das Recht vor, dem Kunden die Kosten für die Autowäsche in Höhe von € 35,00 in Rechnung zu stellen und den Betrag gegebenenfalls von der Kautionsabzuziehen. Wird das Fahrzeug nicht gewaschen, so dass keine Schäden am Fahrzeug festgestellt werden können, behält sich der Vermieter das Recht vor, dem Kunden die Kosten für Reparaturen in Rechnung zu stellen, die sich nach der vollständigen Inspektion des Fahrzeugs als notwendig erweisen. Bei der Abholung des Fahrzeugs wird der Kunde zum Verwahrer des Fahrzeugs und ist für dessen Erhaltung sowie für die Aufbewahrung der dazugehörigen Unterlagen (Fahrzeugschein, Nummernschilder und sonstige Begleitpapiere) verantwortlich. Jegliche Beschädigung der Karosserie, einschließlich (als Beispiel, aber nicht ausschließlich) der Scheinwerfer, Stoßstangen, Felgen und Radabdeckungen, Scheibenwischer, Seitenspiegel und Fenster, sowie das Fehlen der vollständigen Fahrzeugdokumentation und/oder der Nummernschilder und Schlüssel, das bei der Rückgabe des Fahrzeugs in Absprache mit dem Kunden festgestellt wird, hat den Eintritt der Haftung für die Kosten der Reparatur des Fahrzeugs und/oder der Duplizierung der fehlenden Dokumente oder Schlüssel zur Folge. Da das ohne Fahrer gemietete Fahrzeug mit auf der Karosserie angebrachten Werbefolien ausgestattet ist, führt eine Beschädigung dieser Folien, auch wenn sie die Lackierung nicht beeinträchtigt, dazu, dass der Kunde für den Ersatz der beschädigten Folien haftet;
- 7) Am Ende der Mietzeit ohne Fahrer muss der Kunde das Fahrzeug zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt und Tag in den Räumlichkeiten des Vermieters zurückgeben: Wird das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben, wird dem Kunden ein zusätzlicher Miettag in Rechnung gestellt. Die Abholung des Fahrzeugs durch den Vermieter bei Vertragsende ist absolut ausgeschlossen, so dass bei Nichtrückgabe des Fahrzeugs durch den Kunden auf dem Gelände des Vermieters dem Kunden die Kosten für die Rückholung des Fahrzeugs in Rechnung gestellt werden, einschließlich der Kosten für die eventuelle Inanspruchnahme eines Abschleppdienstes. Das Fahrzeug bleibt während der Vertragsdauer im Besitz des Vermieters, und es ist dem Kunden strengstens untersagt, die Mietdauer über die vereinbarte Dauer hinaus zu verlängern, vorbehaltlich einer vorherigen schriftlichen Genehmigung des Vermieters. Sollte der Kunde das Fahrzeug ohne Fahrer, das Gegenstand des Mietvertrags ist, nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und am vereinbarten Ort zurückgeben, behält sich der Vermieter das Recht vor, bei der zuständigen Justizbehörde Anzeige wegen Unterschlagung und jeder anderen Straftat zu erstatten, die in Anbetracht der eingetretenen Tatsachen denkbar ist, und zusätzlich die Kosten für einen Miettag für jeden Tag des Verzugs in Rechnung zu stellen. Im Falle einer vorzeitigen Rückgabe des Fahrzeugs, das Gegenstand des Mietvertrags ist, ohne dass der Kunde einen Fahrer hat, behält sich der Vermieter das Recht vor, dem Kunden eine Vertragsstrafe in Höhe der nicht genutzten Miettage für den ursprünglich vereinbarten Zeitraum in Rechnung zu stellen, sofern der Vermieter nicht zuvor eine entsprechende Anfrage akzeptiert hat;
- 8) Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages verpflichtet sich der Kunde ab dem Zeitpunkt der Abholung des Mietwagens ohne Fahrer bis zur Rückgabe des Wagens gegenüber dem Vermieter zur Zahlung von Schadensersatz für Schäden, die sich aus dem Fahren auf der Fahrbahn ergeben, sowohl in Bezug auf Schäden, die der Mietwagen erleiden kann, als auch in Bezug auf persönliche oder materielle Schäden, die Dritten zugefügt werden. Der Mietwagen ohne Fahrer ist bei einer führenden Versicherungsgesellschaft mit einer "Kasko"-Police mit einer vom Kunden zu zahlenden Selbstbeteiligung von € 600,00 versichert. Das gleiche Fahrzeug ist mit einer "RCA"-Police mit einer Deckungssumme von 26.000.000,00 € versichert und sieht Verwaltungskosten pro passivem Unfall von 250,00 € vor, die dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Schäden an der Einrichtung, der Polsterung, den Sitzen und der Innenausstattung des Fahrzeugs sind nicht versichert und gehen zu Lasten des Kunden. Der Vermieter ist ab sofort berechtigt, die Kautions ganz oder teilweise zur Deckung der Reparaturkosten zu verwenden, unbeschadet des Klagerechts für höhere, nicht durch die Kautions gedeckte Kosten. Der Vermieter behält sich das Recht vor, den Transport von Tieren in dem Fahrzeug ohne Fahrer, das Gegenstand des Mietvertrags ist, zu erlauben oder zu verweigern. In jedem Fall

wird im Falle einer ausdrücklichen Genehmigung des Vermieters für den Transport von Tieren die Desinfektion des Fahrgastraums und des Kofferraums des Fahrzeugs durchgeführt und die entsprechenden Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt und von der Kautions einbehalten, unbeschadet des Rechts, für höhere Kosten, die nicht durch die Kautions gedeckt sind, zu klagen. Bei Unterzeichnung des Mietvertrags ohne Fahrer behält sich der Vermieter das Recht vor, nach eigenem Ermessen je nach Mietdauer eine Kautions zu verlangen, die der Kunde in diesem Fall bis zu einem Höchstbetrag von 990,00 (Neunhundertneunzig/00 Euro) durch Vorautorisierung auf einer akzeptierten Kreditkarte (Visa oder Mastercard) in die Hände des Vermieters legt, um alle Schäden, die während der Ausführung des Vertrags am Fahrzeug entstehen können, einschließlich der Selbstbeteiligung der Versicherung, teilweise zu decken. Mit der Unterzeichnung des Vertrages ermächtigt der Kunde den Vermieter, ohne Ausnahme, von der Kautions den Betrag einzubehalten, der zur vollständigen oder teilweisen Deckung der Kosten dient, die sich aus eventuellen Bußgeldern ergeben, die während der Ausführung des Vertrages gegen das Fahrzeug verhängt werden, unbeschadet des Rechts des Vermieters, für die höheren, nicht durch die Kautions gedeckten Kosten und die Behebung von Schäden, die durch das Verhalten des Kunden am Fahrzeug verursacht wurden, bis zur Höhe der Selbstbeteiligung der Versicherung vorzugehen: Es wird ausdrücklich ausgeschlossen, dass der als Kautions hinterlegte Betrag als irgendeine Form der Beschränkung der finanziellen Haftung des Kunden gegenüber dem Vermieter ausgelegt werden kann. Derselbe Kunde ermächtigt den Vermieter unverzüglich, die Kautions einzubehalten, um die höheren Kosten für die verspätete Übergabe des Fahrzeugs und/oder die Nichtzahlung des Mietpreises ohne Fahrer zu decken, unbeschadet des Rechts des Vermieters, für die höheren, nicht durch die Kautions gedeckten Kosten vorzugehen. Die Kautions wird vom Vermieter innerhalb von dreißig Tagen nach Rückgabe des Fahrzeugs an den Kunden zurückerstattet, nachdem das Nichtvorhandensein von Schäden jeglicher Art und Herkunft sorgfältig geprüft wurde. Im Falle eines Unfalls, bei dem das Fahrzeug aus irgendeinem Grund, sei es aus technischen oder rechtlichen Gründen, nicht in der Lage ist, auf der Straße zu fahren, muss der Kunde den kostenlosen Pannendienst anrufen, der vierundzwanzig Stunden am Tag, sieben Tage die Woche arbeitet und der das Fahrzeug unterstützt, indem er die Anfrage für die Abholung des Fahrzeugs telefonisch unter der im Vertrag angegebenen gebührenfreien Nummer aktiviert. Die Inanspruchnahme von alternativen Hilfsdiensten als Alternative zum Pannendienst, der das Fahrzeug betreut, geht zu Lasten des Kunden für alle dadurch entstandenen Kosten, ohne dass ein Anspruch auf Rückerstattung besteht. Im Falle der Nutzung des vom Mietvertrag abgedeckten Fahrzeugs ohne Fahrer außerhalb der Straße und eines Unfalls und/oder technischen Versagens in diesem Zusammenhang behält sich der Vermieter das Recht vor, dem Kunden die Kosten in Rechnung zu stellen, die das mit der Bergung des Fahrzeugs durch einen Pannendienst beauftragte Unternehmen dem Vermieter in Rechnung stellen sollte, mit ausdrücklicher Ermächtigung des Kunden, die Kosten der Intervention von der Kautions abzuziehen, unbeschadet des Klagerechts für etwaige höhere, nicht durch die Kautions gedeckte Kosten. Auch im Falle eines Unfalls ist der Kunde verpflichtet, die erforderlichen Beweise zu sichern, um die Verantwortlichkeit festzustellen; die Kriminalpolizei einzuschalten, um den Unfallhergang zu dokumentieren und die Unfallstelle zu untersuchen, in jedem Fall, wenn es Verletzte gibt; die Namen und Adressen der Beteiligten und der Zeugen zu sammeln; keine Haftungserklärungen wegen Fahrlässigkeit oder Vorsatz abzugeben; das Fahrzeug nicht unbeaufsichtigt zu lassen und Maßnahmen zu treffen, um es zu bergen oder angemessen zu schützen; den Vermieter unverzüglich, auch telefonisch, über den Unfall zu informieren und ihm eine Kopie des von den Beteiligten ausgefüllten und unterzeichneten CAI-Formulars zu übergeben. Jegliche Form von Rechtsbeistand und/oder Erstattung, auch teilweise, der Kosten für die technische Verteidigung durch den Vermieter zu Gunsten des Kunden in Schadensersatzprozessen oder Strafverfahren, die wegen Schäden oder Haftungen, die sich aus dem Führen des Fahrzeugs während der Ausführung des Vertrags ergeben, eingeleitet werden, ist absolut ausgeschlossen. Bei Reifenpannen oder Reifenfolgeschäden und schuldhaftem oder vorsätzlichem Handeln des Kunden haftet dieser und ist verpflichtet, die Reifen zu reparieren oder zu ersetzen, wobei er die vollen Kosten trägt. Bei Nichterfüllung veranlasst der Vermieter direkt die Reparatur oder den Ersatz der durchstochenen oder beschädigten Reifen, wobei er die Kosten für die Intervention von der Kautions einbehält, unbeschadet des Rechts, höhere, nicht durch die Kautions gedeckte Kosten geltend zu machen;

- 9) Im Falle eines Diebstahls des vom Mietvertrag erfassten Fahrzeugs ohne Fahrer ist der Kunde verpflichtet, den Vorfall unverzüglich bei der nächstgelegenen zuständigen Kriminalpolizeistelle anzuzeigen; den Vermieter unverzüglich über den Diebstahl zu informieren, gleichzeitig mit der Anzeige bei den Justizbehörden, und eine Kopie der bei den Justizbehörden eingereichten Anzeige zu übermitteln. Nach dem Diebstahl des Fahrzeugs, das Gegenstand des Mietvertrags ohne Fahrer ist, muss der Kunde dem Vermieter unverzüglich die beiden Originalschlüssel zurückgeben, die zur Ausstattung des Fahrzeugs gehören und ihm bei der Abholung des Fahrzeugs zu Beginn der Mietzeit übergeben wurden. Das ohne Fahrer gemietete Auto ist bei einer führenden Versicherungsgesellschaft gegen Diebstahl versichert, mit einer Selbstbeteiligung von 10 % des Fahrzeugwerts gemäß der Preisliste von Eurotax Blu oder Quattroruote Professional: Die Selbstbeteiligung an der Entschädigung für Diebstahl geht vollständig zu Lasten des Kunden, der dem Vermieter den entsprechenden Betrag zurückzahlen muss, abzüglich der Kautions, die vollständig als Teilentschädigung für den größeren Schaden einbehalten wird. Im Falle des Auffindens des gestohlenen Fahrzeugs wird der vom Kunden gezahlte Selbstbehalt vom Vermieter zurückerstattet und die Bestimmungen von Art. 8 dieses Vertrags werden in Bezug auf die Schäden, die am wiedergefundenen Eigentum festgestellt werden, angewendet. Im Falle eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Diebstahls des unter diesen Mietvertrag fallenden Fahrzeugs ohne Fahrer

- (nur als Beispiel: Diebstahl des Fahrzeugs mit einem oder beiden Originalschlüsseln) des Kunden, des "zweiten Fahrers", der mit dem Kunden oder dem "zweiten Fahrer" zusammenlebenden oder von ihnen im Fahrzeug beförderten Personen, der vom Kunden oder vom "zweiten Fahrer" mit der Verwahrung betrauten Personen auch bei vorübergehendem und/oder nur gelegentlichem Verlust des Fahrzeugs, aus welchem Grund auch immer, ist der Kunde verpflichtet, dem Vermieter den Schaden zu ersetzen, der als voller Wert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Ereignisses beziffert wird, ein Wert, der auf der Grundlage der Notierungen in der Preisliste von Eurotax Blu oder Quattroruote Professional bestimmt wird, abzüglich der Kautions, die vollständig als Teilersatz für den größeren Schaden einbehalten wird;
- 10) Bei einem Brand des vom Mietvertrag erfassten Fahrzeugs ohne Fahrer, der durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit (als Beispiel sei nur die Verwendung von offenem Feuer im Fahrgastraum, im Kofferraum oder im Motorraum genannt) seitens des Kunden, des "Beifahrers", der mit dem Kunden oder dem "Beifahrer" zusammenlebenden oder im Fahrzeug beförderten Personen oder der vom Kunden oder dem "Beifahrer" mit der Obhut des Fahrzeugs betrauten Personen verursacht wurde, auch wenn es sich um einen vorübergehenden und/oder nur gelegentlichen Verlust des Fahrzeugs aus irgendeinem Grund handelt, ist der Kunde gegenüber dem Vermieter verpflichtet, dem Vermieter den Schaden zu ersetzen, der in dem vollen Wert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Ereignisses beziffert wird, ein Wert, der auf der Grundlage der aus der Preisliste von Eurotax Blu oder Quattroruote Professional hervorgehenden Notierungen bestimmt wird, abzüglich der Kautions, die als Teilentschädigung für den größeren Schaden vollständig einbehalten wird;
 - 11) Bei einer technischen Störung des mietgegenständlichen Fahrzeugs ohne Fahrer ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug sofort anzuhalten. Bei Verletzung der Pflicht zum sofortigen Anhalten des Fahrzeugs nach einer technischen Panne haftet der Mieter dem Vermieter unbeschränkt für den höheren Schaden, der durch die weitere Nutzung des Fahrzeugs entsteht. Im Falle einer technischen Panne des unter den Mietvertrag fallenden Fahrzeugs ohne Fahrer und sofortigem Anhalten des Fahrzeugs kann der Kunde den rund um die Uhr und an sieben Tagen in der Woche aktiven und kostenlosen Pannendienst in Anspruch nehmen, der das Fahrzeug unterstützt, indem er unter der im Vertrag angegebenen gebührenfreien Rufnummer die Anforderung der Abholung des Fahrzeugs aktiviert. Die Inanspruchnahme anderer Hilfsdienste als des Pannendienstes, der das Fahrzeug betreut, geht zu Lasten des Kunden, ohne dass dieser Anspruch auf Erstattung hat. Im Falle einer technischen Panne des Fahrzeugs, die ein sofortiges Anhalten und die Bergung durch einen Abschleppdienst erforderlich macht, hat der Kunde keinen Anspruch auf Erstattung der ihm entstandenen Kosten für die persönliche Beförderung, Unterbringung oder Verpflegung durch den Vermieter. Im Falle einer technischen Panne des vom Mietvertrag erfassten Fahrzeugs ohne Fahrer stellt der Vermieter dem Kunden bis zum Ende der Vertragslaufzeit ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung. Kann dem Kunden kein Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt werden, wird der Mietvertrag ohne Fahrer von Rechts wegen beendet, ohne dass dem Kunden die Kosten für die restlichen, nicht genutzten Miettage in Rechnung gestellt werden. Bei technischem Versagen des Fahrzeugs und dessen Ersatz durch den Vermieter sowie bei Beendigung des Vertrags aufgrund der Nichtverfügbarkeit eines Ersatzfahrzeugs steht dem Kunden, der den Vermieter mit der Unterzeichnung des Vertrags ausdrücklich von jeglicher Entschädigungspflicht entbindet, keinerlei Entschädigung zu, aus welchem Grund auch immer;
 - 12) Im Falle eines passiven Unfalls, d.h. eines Unfalls, der durch den Kunden verursacht wurde, stellt der Vermieter dem Kunden zusätzlich zu den Beträgen im Rahmen der in Punkt 8. genannten Selbstbeteiligung die technische Ausfallzeit des Fahrzeugs für die Dauer der Reparatur in Rechnung. Das Entgelt für die technische Ausfallzeit wird auf der Grundlage der täglichen Mietkosten multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen das Fahrzeug repariert und an den Vermieter zurückgegeben wird, berechnet;
 - 13) Jede Änderung oder Ergänzung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mietvertrags ohne Fahrer zwischen dem Vermieter und dem Kunden bedarf der Schriftform und muss von beiden Parteien unterzeichnet werden;
 - 14) Die vom Kunden geschuldeten Zahlungen können niemals, auch nicht teilweise, aus irgendeinem Grund, Titel oder Anspruch verzögert oder ausgesetzt werden, und der Kunde kann vor der Erfüllung keine Einwände oder Ausnahmen gemäß Artikel 1462 des italienischen Zivilgesetzbuches (solve et repete) geltend machen, auch nicht in Bezug auf die Beträge, die als Vorschuss auf die Gegenleistung für den Mietvertrag ohne Fahrer und/oder als Kautions gezahlt wurden;
 - 15) Der Mietvertrag ohne Fahrer zwischen dem Vermieter und dem Kunden unterliegt ausschließlich dem italienischen Recht. Für alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Gültigkeit, Auslegung und Ausführung dieses Vertrages entstehen, ist ausschließlich das Gericht von Bozen zuständig;
 - 16) Mit der Unterzeichnung des Mietvertrags ohne Fahrer genehmigt der Kunde die Eingabe seines Namens und seiner persönlichen Daten in das Computersystem des Vermieters, die Übermittlung seines Namens und seiner Daten an die CARGOS-Plattform der Staatspolizei gemäß Artikel 17 des Gesetzesdekrets Nr. 113/18 sowie die Weitergabe dieser Daten ausschließlich zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vermieters, einschließlich zum Zwecke der Kreditkontrolle und des Kreditschutzes. Der Kunde ermächtigt den Vermieter zur Verarbeitung seiner Personen-, Bank- und Kreditkartendaten unter Beachtung der geltenden Gesetzgebung zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere der europäischen Verordnung Nr. 679/16, der Gesetzesverordnung Nr. 196 vom 30.06.2003 und der nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen, geändert durch die Gesetzesverordnung Nr. 101 vom 10.08.2018 und zuletzt durch die Gesetzesverordnung Nr. 139/21, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 205/21.